ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 731)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen die Einhaltung aller Bedingungen von Anhang A Teil II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG und insbesondere die Tatsache hervorgeht, dass zumindest in den letzten fünf aufeinander folgenden Jahren am 31. Dezember jedes Kalenderjahres über 99,8 % der Rinderbestände der Emilia-Romagna amtlich brucellosefrei waren und dass jedes Rind gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist.

(2) Diese Region ist somit als amtlich brucellosefrei gemäß den Vorschriften der Richtlinie 64/432/EWG anzuerkennen.

(3) Die Entscheidung 1999/466/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/588/EG [4], ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S.1977/64.
[2] ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.
[3] ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.
[4] ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 52.

ANHANG

„ANHANG II

REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN, DIE AMTLICH ALS FREI VON RINDERBRUCELLOSE ANERKANNT WERDEN

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

Provinz Bozen (Italien)

Region Emilia-Romagna (Italien)

Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal)“.